

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Erste Änderungssatzung zu der

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 21. Juni 2012 die nachfolgende erste Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt am 2. Juli 2012 in Kraft.

	_
Handelsordnung für den Freiverkehr an der	
Frankfurter Wertpapierbörse	

Erste Änderungssatzung

zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 21. Juni 2012 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011

Die Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011 wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

- II. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel von Fondsanteilen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion
- § 6 Aufgaben der Spezialisten
 - (1) Spezialisten haben während der Handelszeit für die in den Vertrag mit dem Träger über die Beauftragung als Spezialist (Spezialistenvertrag) einbezogenen Fondsanteile fortlaufend indikative Quotes zu stellen. Die Quotierung hat auf der Basis der aktuellen Orderbuchlage sowie der von den Spezialisten errechneten

Handelsordnung für den Freiverkehr an der	
Frankfurter Wertpapierbörse	

Preise der Fondsanteile zu erfolgen. Die Geschäftsführung kann Mindestanforderungen an das Volumen, an die maximal zulässige relative Differenz zwischen Geld- und Briefseite (Spread) sowie an die minimale Einstelldauer der indikativen Quotes festlegen.

- (2) Der Spezialist soll sicherstellen, dass für sämtliche in den Spezialistenvertrag einbezogene Fondsanteile pro Handelstag zumindest eine Preisfeststellung durch das elektronische Handelssystem erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, hat der Spezialist einen separaten Quote zur Feststellung eines Preises ohne Umsatz in das System einzugeben.
- (3) Der Spezialist soll im Falle von ausführbaren Orderbuchsituationen in der Fortlaufenden Auktion durch das Einstellen von verbindlichen Quotes oder Orders Liquidität zur Verfügung stellen. Teilausführungen durch das elektronische Handelssystem sollen vermieden werden.
- (4) Der Quotierungspflicht nach Absatz 1 muss nicht entsprochen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Spezialisten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall das Stellen von indikativen Quotes mit Volumen unzumutbar ist.
- (5) Treten besondere Umstände im Bereich des Emittenten der Fondsanteile auf, gilt Folgendes:
 - Bei einer Aussetzung der Ausgabe von Fondsanteilen durch deren Emittent ist der Spezialist von der Pflicht zur Quotierung für die Briefseite befreit.
 - 2. Bei einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen durch deren Emittent ist der Spezialist von der Pflicht zur Stellung von indikativen Quotes befreit.
- (6) <u>Bei Fondsanteilen gemäß § 66 Investmentgesetz (Immobilienfonds) ist der</u> Spezialist nicht zur Quotierung gemäß Absatz 1 verpflichtet.
- Über Sondersituationen gemäß Absatz 4 und 5 hat der Spezialist die Geschäftsführung und die Handelsüberwachungsstelle der FWB unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Hierbei sind die Umstände, die zu einer Unterbrechung der Quotierung geführt haben, darzulegen. Der Spezialist hat alle Fälle gemäß Absatz 4 und 5 zu dokumentieren.

Handelsordnung für den Freiverkehr an der	
Frankfurter Wertpapierbörse	

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 2. Juli 2012 in Kraft.

Die vorstehende erste Änderungssatzung zu der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die erste Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 21. Juni 2012 am 2. Juli 2012 in Kraft.

Die erste Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (http://www.deutsche-boerse.com), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 26. Juni 2012

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt